
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung);
Neufassung wegen Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2015 von 375 auf 405
Prozentpunkte

KSD 20140530

A N T R A G

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat möge die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2015 von 375 auf 405
Prozentpunkte beschließen.

Begründung:

Die finanzielle Situation der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist schon seit vielen Jahren stark
angespannt. Ausgelöst durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom
14.02.2012 erhalten wir im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches vom Land ab
01.01.2014 deutlich höhere Finanzausweisungen. Gleichzeitig sind wir angehalten (Landes-
rechnungshof, ADD Trier) unsere eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.
Wir beabsichtigen deshalb den Gewerbesteuerhebesatz ab 2015 im Stadtgebiet auf den
Landesdurchschnitt von aktuell 405 Prozentpunkten anzuheben.

Da der Hebesatz bei der Gewerbesteuer angehoben werden soll, muss auch die bisher gel-
tende Hebesatzsatzung vom 05.03.2012 entsprechend novelliert werden. Die neue Satzung
soll ab 01.01.2015 in Kraft treten.

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS: 2020–1, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) am2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 405 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere bisherige Hebesatzsatzung vom 05.03.2012 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx. 2014
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva. Lohse
Oberbürgermeisterin